



BILD-KUNST

## Gemeinsamer Tarif

Verwertungsgesellschaft WORT München  
Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST Bonn

### Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG werden folgende Tarife veröffentlicht:

#### Tarife zur Regelung der Vergütung für den sog. „Kopiendirektversand“:

- von Ansprüchen nach § 60e Absatz 5 UrhG i.V.m. § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG sowie
- für den Kopiendirektversand von Artikeln in sonstiger elektronischer Form an kommerzielle Nutzer (Nutzergruppe 3) unter den in Ziffer II. 2. dieses Tarifs benannten Voraussetzungen.

#### I. Definitionen

##### 1. Artikel

**Artikel** im Sinne dieses Tarifs sind Kopien von bis zu 10% eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

##### 2. Bibliotheken

**Bibliotheken** im Sinne der nachfolgenden Tarife sind ausschließlich öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen.

#### II. Tarife

##### 1. Kopiendirektversand zu nicht kommerziellen Zwecken

a. Dieser Tarif regelt die angemessene Vergütung für die auf Einzelbestellung durch Bibliotheken erfolgende Übermittlung von Vervielfältigungen von Artikeln an die Nutzergruppen 1, 1a und 2 zu nicht kommerziellen Zwecken gem. § 60e Absatz 5 UrhG i.V.m. § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG. Gegenstand des Tarifs ist ausschließlich die Übermittlung von Deutschland aus nach Deutschland. Nicht Tarifgegenstand ist der Kopienversand im Rahmen des sogenannten innerbibliothekarischen Leihverkehrs. Nicht Tarifgegenstand ist ferner der Kopiendirektversand von Artikeln, für die zwischen Bibliotheken und Rechtsinhabern separate Vereinbarungen geschlossen wurden (§ 60g Abs. 2 UrhG).

b. Die angemessene Vergütung beträgt pro übermitteltem Artikel:

**Nutzergruppe 1:** Öffentliche Hand (Angehörige und Mitarbeiter von Hochschulen, von überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, jeweils einschließlich ihrer Mitglieder, jede Staats-, Landes-, Universitäts-, Regional- und Fachhochschulbibliothek sowie jede öffentliche Bibliothek oder Spezialbibliothek, die überwiegend durch öffentliche Mittel – d.h. ab 51% – finanziert ist; sowie Mitarbeiter sämtlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, kultureller oder sozialer Einrichtungen und von Kirchen):

€ 3,27

**Nutzergruppe 1a:** Schüler, Auszubildende, Studierende:

€ 1,40

**Nutzergruppe 2:** Endnutzer, die als Privatperson Nutzer sind:

€ 3,27

Die genannten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

## 2. Kopierendirektversand von Artikeln in sonstiger elektronischer Form an kommerzielle Nutzer

- a. Dieser Tarif regelt die angemessene Vergütung für die auf Einzelbestellung durch Bibliotheken erfolgende Übermittlung von Vervielfältigungen von Artikeln an kommerzielle Nutzer (Nutzergruppe 3) in sonstiger elektronischer Form. Nicht Tarifgegenstand ist der Kopierendirektversand per Post und Fax sowie in Fällen, in denen ein Verlag ein eigenes Angebot in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) nachgewiesen hat.
- b. Die angemessene Vergütung beträgt pro übermitteltem Artikel:

**Nutzergruppe 3:** Nutzer, die ihre Bestellung zu kommerziellen Zwecken aufgeben:

€ 16,36

Der genannte Betrag ist der Nettobetrag und versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

### **III. Abrechnung**

1. Bibliotheken, die einen Kopierendirektversand zu nicht kommerziellen Zwecken und/oder einen Kopierendirektversand von Artikeln in sonstiger elektronischer Form an kommerzielle Nutzer durchführen, haben der VG WORT – soweit vorhanden in elektronisch lesbarer Form – die notwendigen Informationen, die die VG WORT zur Auszahlung der urheberrechtlichen Entgelte benötigt (insbesondere Titel, Autor, Verlag, Jahrgang, Seitenzahl sowie ISSN oder ISBN) zu übermitteln.
2. Die Meldung gemäß Ziffer III.1 hat vierteljährlich zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG WORT quartalsweise jeweils für die drei vorausgegangenen Monate mit einer Zahlungsfrist von einem Monat.

Dieser Tarif tritt am 1. März 2018 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen, am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Tarif.

München/Bonn, 1. März 2018

**Verwertungsgesellschaft WORT**  
**Der Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**  
**Der Vorstand**